OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606202/12/SB

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.07.2023, GZ: BHLL/923100028314/23, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 89 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 31.07.2023, GZ: BHLL/923100028314/23, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 21.03.2023, 00:27 Uhr
Ort: x, Die Anhaltung erfolgte an der oa. Adresse in Fahrtrichtung B139 Kremstalstraße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die Zündung des PKW einen schweren technischen Mangel in Zusammenhang mit Gefahr in Verzug aufweist. Es handelt sich dabei eine Beschädigung der Elektrokabel. Das Fahrzeug konnte nicht ohne weiters gestartet werden.

2. Datum/Zeit: 21.03.2023, 00:27 Uhr
Ort: x, Die Anhaltung erfolgte an der oa. Adresse in Fahrtrichtung B139 Kremstalstraße
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen
im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: der originale Endschalldämpfer wurde durch einen Endschalldämpfer der Marke ROMULUS TYP 758 (E1) 38812 ausgetauscht

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr.

267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 161/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 365,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
2. € 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.08.2023, in der der Bf ausführt, er habe falsch betankt und wäre daher im Zweifel dem Bf Glauben zu schenken.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 20.09.2023 (Einlangen: 22.09.2023) vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung durch das Verwaltungsgericht erstattete der Amtssachverständige Ing. W (im Folgenden: ASV) am 22.01.2024 eine gutachterliche Stellungnahme zu den vorgegebenen Fragestellungen.

I.5. Am 02.04.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters teilnahm. Der meldungslegende Beamte wurde einvernommen. Die gutachterliche Stellungnahme des ASV wurde den Parteien mit der Ladung übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Einholung einer verkehrstechnischen gutachterlichen Stellungnahme und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf erstattete dabei eine umfassende Aussage und der meldungslegende Polizeibeamte Insp. K (im Folgenden: Zeuge K) wurde einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 21.03.2023 um 00.27 Uhr das auf ihn zugelassene Fahrzeug, Audi, Kennzeichen x in der Gemeinde Ansfelden auf dem Hauptplatz in 4053 Haid in Fahrtrichtung B139 Kremstalstraße und wurde auf Höhe Nr x angehalten [Anzeige GZ: PAD/23/00593820/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt (vwgAkt)].

II.2.2. Das Fahrzeug wies dabei einen Defekt insofern auf, als dass es sich nicht normal starten ließ, sondern der Bf im Motorraum an einer Verkabelung hantieren musste, um das Fahrzeug wieder starten zu können. Dem Bf war dieser Defekt bereits vor Fahrtantritt bekannt [Anzeige GZ: PAD/23/00593820/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift, ON11 vwgAkt].

Dieser Defekt ist zum Tatzeitpunkt nicht auf eine falsche Betankung zurück-zuführen [Gutachterliche Stellungnahme, ON4 vwgAkt; Niederschrift, ON11 vwgAkt].

Das Fahrzeug ließ sich somit nicht vom Fahrersitz aus normal starten. Bei einem Absterben des Motors (zB an einer Kreuzung odgl), wäre somit ein Starten nicht ohne Weiteres möglich gewesen. Außerdem kann durch defekte Kabelbäume ein Kurzschluss entstehen und Brände im Motorraum verursacht werden. Durch den Defekt bestand somit Gefahr im Verzug [Anzeige GZ: PAD/23/00593820/001/VStV, Behördenakt; Gutachterliche Stellungnahme, ON4 vwgAkt; Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.2.3. Weiters war der original Endschalldämpfer durch einen Endschalldämpfer der Marke ROMULUS TYP 758 (E1) 38812 ausgetauscht worden. Der Bf führte keine Genehmigung für die Auspuffanlage mit [Anzeige GZ: PAD/23/00593820/001/VStV, Behördenakt; Rechtfertigung des Bf vom 05.05.2023, Behördenakt; Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.2.4. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt eine Vielzahl an Verwaltungsübertretungen auf, dabei acht Übertretungen des KFG, dabei auch bereits eine Übertretung des § 4 Abs 2 KFG [Verwaltungsvorstrafenauszug, Behördenakt]. Der Bf ist seit 01.03. arbeitslos und bezieht ein Arbeitslosengeld von rund 1.600 Euro monatlich bei keinen Sorgepflichten; er hat weder ein nennenswertes Vermögen noch hohe Schulden [Niederschrift, ON11 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der gutachterlichen Stellungnahme und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die Feststellungen im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen.

Die Feststellungen zum Defekt im Motorraum ergeben sich aus den Ausführungen des Zeugen K und den Ausführungen des Bf. Der Zeuge K schilderte seine Wahrnehmungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sehr sachlich und detailliert, wobei er auch schilderte, woran er sich noch deutlich erinnere. Unter anderem erinnerte er sich sehr deutlich daran, dass der Bf bei der Amtshandlung angegeben habe, „dass er das Fahrzeug zwar abstellen kann, aber dann nicht mehr einfach so starten kann. Er verwies darauf, dass er seit einigen Tagen einen Mangel wisse, einen Wackelkontakt bzw einen technischen Mangel wisse und dass ein Defekt beim Kabelbaum vorliegen würde. Er müsse an den rütteln und dann geht es wieder. Nachdem ich mich davon selbst überzeugen wollte habe ich ihn gebeten, dies vorzuzeigen." [Niederschrift, ON11 vwgAkt]. Der Bf habe daraufhin an Kabeln im Motorraum gerüttelt (der Zeuge K hat dazu auch eine Lichtbildbeilage erstellt) und konnte das Fahrzeug dann wieder ganz normal starten; dabei habe er gezielt zu dem konkreten Kabelstrang gegriffen – der Bf musste nicht suchen oder mehrere Versuche starten. Aufgrund der Angabe des Bf, dass dies schon seit ein paar Tagen so sei, habe er überhaupt die Anzeige erstattet, weil bei einem Auftreten während der Fahrt wäre die Weiterfahrt bis zur nächsten Werkstätte zulässig gewesen.
Der Bf hingegen gibt an, dass er dies gegenüber dem Beamten nicht gesagt hätte. Es ergeben sich für das erkennende Gericht jedoch keine Hinweise, wieso der Zeuge K solche Angaben erfinden sollte und sich sowohl disziplinären als auch strafrechtlichen Konsequenzen aussetzen sollte. Im Gegensatz dazu sind nämlich die Ausführungen des Bf im Zuge des Verfahrens insgesamt widersprüchlich und verwickelte er sich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung in Widersprüche. Gab er noch in der Beschwerde an, „nicht über die notwendigen Fachkenntnisse eines Mechanikers zu verfügen", schilderte er dann in der mündlichen Verhandlung, dass er „gelernter Mechaniker" sei und sich daher mit Fahrzeugen auskennt; dass sein Fahrzeug überhaupt keine Mängel hätte und in super Zustand sei, um dann später auszuführen, dass doch Mängel vorgelegen seien und er diese gemeint habe, als er gegenüber dem Zeugen K angegeben habe, es habe Probleme beim Fahrzeug gegeben. Mit dem Verweis auf den Prüfbericht vermag der Bf ebenso nicht zu überzeugen, da er ausreichend Zeit hatte um den Mangel zu beheben, bevor eine Überprüfung in der Prüfstelle stattgefunden hat. Die Ausführungen des Bf insgesamt sind unglaubwürdig, insbesondere dass er mit einem falsch betankten Fahrzeug auch noch am nächsten Tag nach Hause gefahren sei. Hier betont er sein Fachwissen und dass er seiner Meinung nach mit dem Fahrzeug schon noch fahren könne, wo er noch in der Beschwerde ausführte nicht über ausreichende Fachkenntnisse zu verfügen (sh bereits oben).

Zur Frage der falschen Betankung und ob die Probleme davon stammen können, wurde – wie vom Bf auch in der Stellungnahme vom 16.06.2023 beantragt – eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Der ASV führte darin aus, dass „schon eine geringe Menge Benzin […] den schmierenden Dieselfilm auf[löst], sodass die Bauteile des Motors nicht mehr geschmiert werden und es zu Metallabrieb kommt. Dadurch kommt es

zur Zerstörung des Einspritzsystems und schließlich des Motors. […] Bei falscher Betankung (Benzin im Diesel) würde der Motor auch nach dem Rütteln nicht anspringen.“ [Gutachterliche Stellungnahme ASV, ON4 vwgAkt]. Es ist somit unglaubwürdig, dass der Defekt von einer falschen Betankung stammt – ob der Bf zusätzlich zu dem Defekt am Kabelstrang auch falsch betankt hat, kann dahingestellt bleiben.

Auf die Frage, ob Gefahr im Verzug vorliegt, wurde vom ASV ausgeführt, dass „defekte in Kabelbäumen […] unter Umständen, z. Bsp. durch Kurzschluss, Brände im Motorraum verursachen [können]. Das Fahrzeug kann plötzlich im Straßenverkehr liegenbleiben und eine Gefährdung für den Lenker bzw. andere Verkehrsteilnehmer darstellen“ wodurch Gefahr im Verzug gegeben ist. Dies ist selbst bei laienhafter Betrachtung schlüssig und nachvollziehbar, zumal ein abgestorbenes Fahrzeug somit nicht unverzüglich wieder gestartet werden kann und es zu gefährlichen Situationen im Verkehrsfluss kommen kann.

Der Bf rügte in der mündlichen Verhandlung die vorweggenommene Beweiswürdigung des ASV. Zumal es nicht Aufgabe des ASV ist, die Beweiswürdigung vorzunehmen, geht dieses Vorbringen ins Leere. Wie ausgeführt, wurden vom Verwaltungsgericht konkrete Fragen an den ASV gerichtet (im Sinne der Rechtfertigungen des Bf), die beantwortet wurden und dem Bf auch vor der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht wurden. Die Möglichkeit, eine mündliche Erörterung zu beantragen, wurde vom Bf nicht in Anspruch genommen und trat er den gutachterlichen Ausführungen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Die Frage, ob der Bf bei der Amtshandlung das Fahrzeug nicht ohne weiteres starten konnte und auch angegeben hat, dieser Mangel sei ihm schon bekannt, ist vom erkennenden Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen und basiert nicht auf den Ausführungen des ASV. Es konnte somit von einem weiteren verkehrstechnischen Gutachten abgesehen werden, da die technischen Fragen vom ASV schlüssig und auch laienhaft betrachtet nachvollziehbar beantwortet wurden. Dem Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens eines ASV zur Frage, dass der Bf niemals einen positiven Prüfbefund bekommen hätte, wenn die vorgeworfenen Beschädigungen am Kabelstrang vorgelegen wären, war schon deshalb nicht nachzukommen, weil – wie bereits ausgeführt – der technisch versierte Bf dies bis zur Überprüfung beheben hätte können und dies somit nichts über den Zustand zum Tatzeitpunkt aussagt.

Die Feststellungen zum fehlenden Genehmigungsdokument für den ausgetauschten Endschalldämpfer [Pkt II.2.3.] ergeben sich aus der Anzeige, den Ausführungen des Zeugen K und insbesondere den Rechtfertigungen des Bf, der diesen Umstand nicht bestreitet sondern die Geldstrafe dafür als überhöht erachtet [vgl die Rechtfertigung vom 05.05.2023].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 62/2022, müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; […]

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

III.2. Wie festgestellt, lag beim vom Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkten Fahrzeug ein dem Bf bereits vor Antritt der Fahrt bekannter Defekt vor, sodass das Fahrzeug nicht ohne weiteres gestartet werden konnte, sondern ein Hantieren an den Kabeln im Motorraum erforderlich war. Es lag dadurch wie festgestellt eine Gefährdung der Verkehrssicherheit vor. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG verwirklicht.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum

Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien. Die Ausführungen, wonach es an der falschen Betankung gelegen sei und ihn somit kein Verschulden treffe, sind nicht glaubwürdig und konnten den Bf nicht entlasten. Er hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 ist auszuführen, dass der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konkretisierte, dass Spruchpunkt 2 nur hinsichtlich der Höhe angefochten wird (sh dazu auch bereits die Angaben im Behördenverfahren).

Dazu ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]), weshalb der wiedergegebene Schuldspruch – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Landesverwaltungsgericht ist lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (sh zB VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der bB verhängten Strafen am absolut unteren Rand des Strafrahmen angesiedelt sind (Spruchpunkt 1: 3,65 %; Spruchpunkt 2: 0,8 %). Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist, weshalb eine tat- und schuldangemessene Strafe festzusetzen war. Zu der von der bB vorgenommenen Strafbemessungen ist auszuführen, dass diese mit Blick auf die Vielzahl an Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf und damit auf die spezialpräventiven Gründe auch unter Berücksichtigung dessen finanzieller Verhältnisse als angemessen festgesetzt erachtet werden.

III.5.3. Mit einer Ermahnung kann aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (sh oben) nicht vorgegangen werden. Ist nämlich schon die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180). Auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 kommt angesichts der zum Tatzeitpunkt bereits rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen eine Ermahnung nicht in Betracht.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des

Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 89 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger